

Totalrevision des Konkordats über den Vollzug von Strafen und Massnahmen nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch und dem Recht der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz (Strafvollzugskonkordat) vom 4. März 1959

Konkordat vom 4. März 1959, letzte Änderung am 13. 12.1999 (SGS 261.2)	Konkordatstext 5. Mai 2006 (Neu)	Kommentar										
		<p>Verwendete Abkürzungen (soweit nicht allgemein bekannt)</p> <table> <tr> <td>K59</td><td>geltende Konkordatsvereinbarung 1959</td></tr> <tr> <td>K08</td><td>neue Konkordatsvereinbarung (Ziel Inkraftsetzung 2008)</td></tr> <tr> <td>KK</td><td>Konkordatskonferenz</td></tr> <tr> <td>Regl99</td><td>Reglement vom 3. Dezember 1999</td></tr> <tr> <td>AKP</td><td>Arbeitsgruppe Koordination und Planung</td></tr> </table>	K59	geltende Konkordatsvereinbarung 1959	K08	neue Konkordatsvereinbarung (Ziel Inkraftsetzung 2008)	KK	Konkordatskonferenz	Regl99	Reglement vom 3. Dezember 1999	AKP	Arbeitsgruppe Koordination und Planung
K59	geltende Konkordatsvereinbarung 1959											
K08	neue Konkordatsvereinbarung (Ziel Inkraftsetzung 2008)											
KK	Konkordatskonferenz											
Regl99	Reglement vom 3. Dezember 1999											
AKP	Arbeitsgruppe Koordination und Planung											
<p>Ingress</p> <p>Die Kantone Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Luzern, Zug, Bern, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Aargau schliessen sich zur Region Nordwest- und Innerschweiz (genannt Region) zusammen und vereinbaren zur Verwirklichung der Landesplanung betreffend den Straf- und Massnahmenvollzug an Erwachsenen im Sinne von Art. 382 ff. StGB folgende Verteilung der Aufgaben:</p>	<p>Die Kantone Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Luzern, Zug, Bern, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Aargau schliessen sich,</p> <p>gestützt auf Art. 48 der Schweizerischen Bundesverfassung (BV) und Art. 372 und 377 bis 380 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) sowie Art. 1 des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht (JStG),</p> <p>mit dem Ziel,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Strafurteile verfassungs- und gesetzeskonform, einheitlich und kostengünstig zu vollziehen, • die bedarfsgerechte Anzahl Vollzugsplätze gemeinsam zu planen und die Aufgaben beim Bau und beim Betrieb der Vollzugseinrichtungen zu verteilen und zu koordinieren, <p>zum Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz (im Folgenden Konkordat genannt) zusammen.</p>	<p><u>Ingress</u></p> <p>Die bisherige Vereinbarung erwähnt im Ingress als Zweck lediglich die „Verwirklichung der Landesplanung betreffend den Straf- und Massnahmenvollzug an Erwachsenen“. Der neue Konkordatstext erfasst einerseits was heute schon Realität ist und zeigt andererseits eine gewisse Zukunftsperspektive auf.</p>										

<p>Artikel 1</p> <p>Das Konkordat findet Anwendung auf den Vollzug der in den Kantonen der Region ausgesprochenen Strafen und Massnahmen an erwachsenen Personen, soweit dieser in Anstalten durchgeführt wird, welche dem gemeinsamen Vollzug dienen (genannt Konkordatsanstalten).</p>	<p>I. Einleitung</p> <p>Art. 1 Geltungsbereich</p> <p>¹Das Konkordat nimmt im Erwachsenenstrafrecht folgende Aufgaben wahr:</p> <ol style="list-style-type: none"> Es ist Planungsbehörde für Vollzugseinrichtungen, die dem Vollzug von Strafurteilen in der Form von Freiheitsstrafen oder Massnahmen dienen. Es koordiniert die Planung von Hafteinrichtungen, die dem Vollzug der Untersuchungshaft dienen. Es erlässt Richtlinien für den Vollzug strafrechtlicher Sanktionen. <p>²Das Konkordat findet Anwendung auf den Vollzug von Sanktionen gegenüber Jugendlichen, soweit er in konkordatlichen Einrichtungen durchgeführt wird.</p>	<p>I. Einleitung</p> <p>Art. 1 Geltungsbereich</p> <p>Abs. 1: Im Erwachsenenstrafrecht Heute gilt das Konkordat ausschliesslich für erwachsene Personen. Zur Zeit erfasst das Konkordat ungefähr die Hälfte der bestehenden Haftplätze. Bei der anderen Hälfte handelt es sich vornehmlich um Untersuchungshaftplätze und Plätze für kurze Freiheitsentzüge bis zu drei Monaten. In der jüngeren Vergangenheit sind aber verschiedene Haftanstalten erstellt worden (z.B. Zug, Grosshof LU) oder sind in Planung (Zentralgefängnis Lenzburg), die nicht mehr nur klassische Untersuchungsgefängnisse sind. Die ursprüngliche Abgrenzung der Zuständigkeit (Kantone für U-Haft und kurze Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten, Rest inkl. Massnahmen in Konkordatseinrichtungen) gilt immer weniger. Das Angebot an Haftplätzen stellt ein Gesamtsystem dar..</p> <p>Abs. 2: Im Jugendstrafrecht Am 1. Januar 2007 tritt das neue Jugendstrafgesetz (JStG) in Kraft. Neu ist eine Ausdehnung des Freiheitsentzugs für Jugendliche ab 16 Jahren von bisher einem Jahr auf neu bis zu vier Jahren. Geeignete Institutionen für den Vollzug solcher Strafen bestehen nicht. Die Konkordatskonferenz vom 5. November 2004 hat den Grundsatzentscheid gefällt, Hafteinrichtungen sowie teilweise auch die geschlossene Unterbringung in den Geltungsbereich des Konkordats einzubeziehen.</p>
	<p>Art. 2 Information, Zusammenarbeit</p> <p>¹Die Kantone teilen dem Konkordat im Voraus mit:</p> <ol style="list-style-type: none"> Gesetzgebungsvorhaben im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs; Projekte für Neu-, Aus-, Um- und Rückbauten im gesamten Bereich des Freiheitsentzugs; Änderungen im organisatorischen oder konzeptionellen Bereich, die auf die Planung, Koordination oder Vollzugsregeln Auswirkungen haben können. <p>²Die Kantone wirken darauf hin, dass die Beschlüsse und Richtlinien der Konferenz beachtet und umgesetzt werden.</p> <p>³Das Konkordat arbeitet mit den anderen Strafvollzugskonkordaten sowie den zuständigen Gremien der KKJPD und des Bundes zusammen.</p>	<p>Art. 2 Information, Zusammenarbeit</p> <p>K59 enthält keine entsprechende Regelung. Das hat sich zunehmend als Mangel erwiesen. Am 20. Mai 1997 hat die KK fünf sog. „Leitsätze“ verabschiedet. Die Konferenz erachtet es als stufengerichtet, die zentralen Aussagen der Leitsätze in die K08 aufzunehmen.</p> <p>Die neue Bestimmung soll mit den in Abs. 1 festgehaltenen Informationspflichten das Konkordat in die Lage versetzen, seine in Art. 1 formulierten Aufgaben wahrzunehmen.</p> <p>Für die Umsetzung der Beschlüsse und Richtlinien des Konkordats bleiben weiterhin die Kantone verantwortlich. Dies wird mit Abs. 2 zum Ausdruck gebracht.</p> <p>Immer wichtiger wird auch die Zusammenarbeit mit den beiden anderen Strafvollzugskonkordaten und mit den Gremien der KKJPD und des Bundes. Dieser Auftrag wird mit Abs. 3 formuliert.</p>

<p>Artikel 17</p> <p>¹ Zusammensetzung und Aufgaben. Die Konferenz über die Planung im Strafvollzugswesen der Nordwest- und Innerschweiz (genannt Konkordatskonferenz) besteht aus den Regierungsvertretern der Konkordatskantone.</p> <p>² Der Konkordatskonferenz obliegt die Aufsicht über die Anwendung und Auslegung dieses Konkordates sowie die Entscheidung in Streitfällen. Sie entscheidet auch über die Errichtung weiterer Konkordatsanstalten. Ferner kann sie Empfehlungen an die Kantone der Region über Verbesserungen des Strafvollzuges im Sinne des Strafgesetzbuches abgeben. Über das Verfahren erlässt die Konferenz ein Reglement.</p> <p>Artikel 14</p> <p>¹ Kostgeld. Die Kantone der Region, welche die in Art. 2 aufgezählten Konkordatsanstalten führen, erklären sich damit einverstanden, ein einheitliches Kostgeld zu verlangen. Dieses Kostgeld ist nach den Empfehlungen der Konkordatskonferenz festzusetzen</p> <p>Artikel 15</p> <p>Pekulium. Den Verurteilten der Konkordatsanstalten wird nach Art. 376 StGB ein Pekulium ausgerichtet. Die Kantone der Region erklären sich bereit, dieses nach einheitlichen Grundsätzen zu bemessen, wobei das Minimum nach den Empfehlungen der Konkordatskonferenz festzulegen ist.</p>	<p>II. Organisation, Aufgaben, Befugnisse</p> <p>Art. 3 Konkordatskonferenz</p> <p>¹ Oberstes Organ ist die Konkordatskonferenz (im Folgenden Konferenz genannt). Sie besteht aus je einem Regierungsmitglied der beteiligten Kantone.</p> <p>² Der Konferenz obliegen namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Aufsicht über die Anwendung und Auslegung konkordatlicher Erklasse; b) der Erlass von Reglementen; c) die Planung des notwendigen Angebots an Vollzugsplätzen; d) unter Vorbehalt der Zustimmung des Standortkantons, der Entscheid welche Vollzugseinrichtungen als Konkordatsinstitutionen gemeinsame Vollzugsaufgaben erfüllen; e) die Festlegung von Standards für die konkordatlichen Vollzugseinrichtungen; f) der Erlass von Richtlinien zur Zusammenarbeit im Vollzugsbereich und zur Ausgestaltung des Vollzugs, die mit Zustimmung aller Kantone als verbindlich erklärt werden können; g) die Festlegung der Kostgelder und Kostgeldzuschläge; h) die Festlegung der Bemessungsgrundlagen und des mittleren Ansatzes des Verdienstanteils; i) die Zustimmung zu Projekten und Modellversuchen, soweit sie den Geltungsbereich des Konkordats betreffen; j) die Erteilung der Bewilligung an privat geführte Institutionen für den Vollzug von <ul style="list-style-type: none"> - Strafen in Form der Halbgefängenschaft, des Arbeitsexternats sowie des Wohn- und Arbeitsexternats; - Massnahmen für junge Erwachsene; k) die Stellungnahme zu Vorlagen oder Berichten des Bundes sowie zu internationalen Verträgen oder Berichten internationaler Organisationen; l) die Regelung der Zusammenarbeit mit den anderen Strafvollzugskonkordaten; m) die Bewilligung des Voranschlags und die Abnahme der Rechnung; n) die Wahl des Konkordatssekretärs oder der Konkordats- 	<p>II. Organisation, Aufgaben, Befugnisse</p> <p>Art. 3 Konkordatskonferenz</p> <p>K59 Art. 17 regelt die Organisation und die Kompetenzen der KK rudimentär und verweist im Übrigen auf ein zu erlassendes Reglement. Regl99 § 2 beschränkt sich im Wesentlichen auf organisatorische Fragen.</p> <p>Abs. 1 entspricht K59 Art. 17 Abs. 1.</p> <p>Abs. 2 bringt neu eine – nicht abschliessende – Auflistung der wesentlichen Aufgaben und Befugnisse der KK. Hinzuweisen ist auf folgende Punkte:</p> <p>Nach K59 Art. 17 Abs. 2 „entscheidet“ die KK „auch über die Errichtung weiterer Konkordatsanstalten“. Diese Formulierung ist in dieser Absolutheit illusorisch. Lit. d) führt den (unabdingbaren) Vorbehalt der Zustimmung des Standortkantons ein.</p> <p>Lit. e) gibt die Grundlage für die Festlegung von Standards für konkordatliche Vollzugseinrichtungen. Kostgelder sollen künftig vermehrt an den erbrachten Leistungen gemessen werden. Dafür braucht es Bemessungsgrundlagen in Form von verbindlichen Standards.</p> <p>K59 Art. 17 Abs. 2 sagt, die KK könne „Empfehlungen“ abgeben. Der Begriff wird durch „Richtlinien“ ersetzt (lit. f). Das entspricht der heutigen Praxis. Neu wird vorgesehen, dass Richtlinien mit der Zustimmung aller Kantone als verbindlich erklärt werden können. Damit wird die Lösung des Ostschweizer Konkordats übernommen.</p> <p>Lit. g) entspricht K59 Art. 14 Abs. 1.</p> <p>Lit. h) übernimmt K59 Art. 15.</p> <p>Lit. i) verlangt die Zustimmung der KK zu Projekten und Modellversuchen. Modellversuche und Projekte (meistens vom Bund initiiert oder unterstützt) entwickeln häufig eine Eigendynamik, der sich auch die nicht beteiligten Kantone später nicht entziehen können.</p> <p>Lit. j) übernimmt eine heute mit Bezug auf Halbfreiheitsheime bereits bestehende Praxis und dehnt diese auf die Halbgefängenschaft und andere Spezialvollzüge aus. Die Überlegung geht dahin, dass der Einbezug von Privaten sich auf die Planung konkordatlicher Einrichtungen auswirkt und deshalb im Konkordat ein Thema sein muss.</p> <p>Lit. k): Neu</p> <p>Lit. l): Neu</p> <p>Lit. m): Neu</p> <p>Lit. n): Neu</p>
---	--	--

aktuelles KK**revid. neues KK****Kommentar**

	<p>sekretärin (im Folgenden Sekretär oder Sekretärin genannt);</p> <p>o) die Wahl der Kontrollstelle;</p> <p>p) die Wahl der Fachkommission gemäss Art. 62d Abs. 2 StGB.</p> <p>³Die Konferenz tagt zweimal jährlich. Bei Bedarf kann der Präsident oder die Präsidentin zusätzliche Tagungen einberufen. Vier Kantone können die Einberufung einer ausserordentlichen Konferenz verlangen.</p> <p>⁴Die Konferenz ist beschlussfähig, wenn die Regierungsmitglieder von mindestens sechs Kantonen anwesend sind. Entscheide werden mit einfachem Mehr getroffen. Jeder Kanton hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit steht der Präsidentin oder dem Präsidenten der Stichentscheid zu.</p> <p>⁵Die Konferenz wählt aus ihrer Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten sowie eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.</p>	<p>Lit. o): Neu Lit. p): Neu</p> <p>Abs. 3 übernimmt grundsätzlich Regl99 § 2 Abs. 3. Der zweimalige Sitzungsrhythmus pro Jahr wird festgeschrieben (Regl99: „in der Regel“). Neu sollen vier Kantone eine ausserordentliche Sitzung verlangen können (Regl99: drei).</p> <p>Abs. 4 übernimmt materiell Regl99 § 3.</p> <p>Abs. 5 entspricht hinsichtlich der Wahl von Präsident und Vizepräsident Regl99 § 2 Abs. 2. Nicht mehr vorgesehen wird das bisher ebenfalls dort erwähnte – aber in der Realität nie bestehende – „Büro“ aus Präsident, Vizepräsident und Sekretär.</p>
<p>Art. 4 Präsidium</p> <p>Der Präsident oder die Präsidentin ist das operative Leitungsorgan des Konkordats und vertritt dieses nach aussen.</p>		<p>Keine Bemerkungen</p>
<p>Art. 5 Sekretariat</p> <p>¹Der Präsidentin oder dem Präsidenten der Konferenz steht ein Sekretariat zur Verfügung. Dieses wird vom Sekretär oder der Sekretärin geführt.</p> <p>²Das Sekretariat</p> <p>a) bereitet die Sitzungen der Konferenz vor und vollzieht deren Beschlüsse;</p> <p>b) leitet die Arbeitsgruppe Koordination und Planung und nimmt nach Möglichkeit an den Sitzungen der Fachkonferenzen teil;</p> <p>c) führt alle Aufgaben aus, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.</p> <p>³Die Kosten des Sekretariats tragen die Kantone im Verhältnis der Einwohnerzahl gemäss der aktuellen Bevölkerungsstatistik des Bundes. Die Konferenz kann einen Grundbeitrag festlegen.</p>		<p><u>Art. 5 Sekretariat</u></p> <p>Abs. 1 wird aus Regl99 § 5 Abs. 1 übernommen.</p> <p>Abs. 2 umschreibt kurz die Hauptaufgaben des Sekretariats.</p> <p>Abs. 3 entspricht grundsätzlich Regl99 § 5 Abs. 4. Die dort starr geregelte Kostenverteilung wird durch eine Kann-Formulierung relativiert und der Handlungsspielraum der KK dadurch erhöht.</p>
<p>Art. 6 Kontrollstelle</p> <p>Die Finanzkontrolle eines Kantons prüft jährlich die im Konkordat geführten Rechnungen.</p>		<p><u>Art. 6 Kontrollstelle</u></p> <p>Neu. Bei den zu prüfenden Rechnungen handelt es sich zur Zeit um diejenige des Sekretariats mit einem Volumen von rund Fr. 110'000.00 und Baufonds mit Einnahmen und Ausgaben in der Grössenordnung von Fr. 1,1 Mio. pro Jahr. Als Prüfstelle wirkt seit 1998 die Finanzkontrolle des Kantons Zug. Die ansehnlichen Aufwendungen des Baufonds sind strikt mit der Subventionierungspraxis des Bundes verknüpft, sodass für die Konferenz wenig Handlungsspielraum bleibt</p>

Art. 7 Fachkonferenzen	Die im Regl99 §§ 7 ff. im einzelnen festgehaltenen Strukturen sollen in den Grundzügen auf Konkordatsstufe festgeschrieben werden.	Art. 7 Fachkonferenzen
<p>¹Es bestehen folgende Fachkonferenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fachkonferenz der Einweisungs- und Vollzugsbehörden (FKE) • Fachkonferenz der Vollzugsinstitutionen (FKI) • Fachkonferenz der Bewährungshilfe (FKB) <p>²Die Fachkonferenzen dienen dem interkantonalen fachspezifischen Erfahrungs- und Informationsaustausch. Sie wirken bei der Meinungsbildung der Konferenz mit.</p> <p>³Soweit nicht das Reglement Anordnungen trifft, regeln die Fachkonferenzen ihr Verfahren selbst.</p>		
<p>Art. 8 Arbeitsgruppe Koordination und Planung (AKP)</p> <p>¹Die AKP besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der drei Fachkonferenzen sowie dem Sekretär oder der Sekretärin.</p> <p>²Die AKP</p> <ol style="list-style-type: none"> a) erkennt und analysiert kantonsübergreifende Entwicklungen im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs, stellt dem Präsidium Antrag und vollzieht dessen Aufträge; b) nimmt Anträge der Fachkonferenzen auf und bearbeitet sie; c) stellt die Vernetzung unter den Konkordatsgremien sicher; d) fördert die Zusammenarbeit zwischen den Konkordaten; e) stellt den Kantonen Angaben zu, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen und gibt Empfehlungen über die Anwendung und Auslegung konkordatlicher Erlasse ab. <p>³Im Übrigen regelt die Konferenz Organisation und Aufgaben der AKP mit Reglement.</p>	<p>Art. 8 Arbeitsgruppe Koordination und Planung (AKP)</p> <p>Dieses mit der Reorganisation 1997 eingeführte Instrument hat seither eine zentrale Stellung bei der Erarbeitung und Umsetzung von konkordatlichen Aufgabenstellungen. Organisation und Aufgaben sollen daher im Konkordatstext etwas eingehender geregelt werden. Die Formulierung lehnt sich an diejenige des Ostschweizer Konkordats hinsichtlich des dort als „Zentralstelle“ benannten analogen Gremiums an.</p> <p>Abs. 1 hält die Zusammensetzung in den Grundzügen fest (Regl99 § 12).</p> <p>Abs. 2 entspricht Regl99 § 13.</p>	
<p>Art. 9 Unentgeltlichkeit</p> <p>Die Kantone verpflichten sich, die notwendigen Vertretungen in den Gremien des Konkordats, mit Ausnahme der Fachkommission gemäss Art. 10, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.</p>		<p>Art. 9 Unentgeltlichkeit</p> <p>Bisher Unentgeltlichkeit der Vertretungen in den Gremien des Konkordats. Im Zuge des allgegenwärtigen Kostenstellendenkens und des Kostendrucks, kann dies aber nicht weiterhin als gesichert gelten. Eine Abgeltung von Sitzungsaufwand, Reisespesen etc. durch das Konkordat würde aber zu unverhältnismässigem administrativem Aufwand und zu entsprechenden Mehrkosten führen. Die Bestimmung unter Art. 9 soll dem vorbeugen.</p>

<p>Art. 10 Fachkommission</p> <p>¹Die Konferenz bestellt die Fachkommission gemäss Art. 62d Abs. 2 StGB und bezeichnet den Vorsitz.</p> <p>²Die Fachkommission beurteilt auf Antrag der einweisenden Behörde die Gefährlichkeit von Straftätern und Straftäterinnen und gibt Empfehlungen ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) in den vom Bundesrecht vorgeschriebenen Fällen; b) falls die Gemeingefährlichkeit eines Straftäters oder einer Straftäterin von der Vollzugsbehörde nicht eindeutig beantwortet werden kann, bei Gemeingefährlichkeit Zweifel hinsichtlich der zu treffenden Massnahme bestehen oder eine Vollzugslockerung erwogen wird. <p>³Die Kosten der Beurteilung trägt der für den Vollzug zuständige Kanton.</p> <p>⁴Im Übrigen regelt die Konferenz Aufgaben und die Organisation der Fachkommission mit Reglement.</p>	<p>Art. 10 Fachkommission</p> <p>Der neue AT StGB sieht in Art. 62d Abs. 2 eine Fachkommission aus Vertretern der Strafverfolgungs- und der Vollzugsbehörden sowie der Psychiatrie vor, welche den Strafvollzugsbehörden namentlich im Zusammenhang mit gemeingefährlichen Straftäterinnen und Straftätern beratend zur Seite stehen.</p> <p>In den beiden Deutschschweizer Konkordaten sind Fachkommissionen heute flächendeckend vorhanden. In unserem Konkordat haben sich insgesamt fünf Fachkommissionen gebildet (Kanton BE / Kanton AG / Kantone BS, BL und SO / Kantone LU, ZG, UR, OW, NW / Kanton SZ). Zur Vereinheitlichung der Praxis der verschiedenen Kommissionen hat das Konkordat 1999 Richtlinien erlassen (Handbuch Ziff. 16; www.prison.ch/d/konkordat.html).</p> <p>Es wird vorgeschlagen, künftig – nach dem Vorbild des Ostschweizer Konkordats – nur noch eine Fachkommission einzusetzen. Dafür sprechen folgende Überlegungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die bestehenden Fachkommissionen beurteilen heute zum Teil keine bis lediglich eine Handvoll von Fällen pro Jahr. Unter diesen Voraussetzungen kann sich die nötige Erfahrung nicht bilden und es kann keine kohärente Praxis entstehen. - In einzelnen Fachkommissionen werden die – in den Richtlinien (Ziff. 3.6) eigentlich vorgesehenen – Ausstandsregeln heute schon beachtet, in anderen nicht. Mit dem neuen AT StGB wird der Ausstand zur Pflicht. Besonders mit Bezug auf das psychiatrische Fachpersonal wird dies in der heutigen Konstellation mit einer Vielzahl von Fachkommissionen zu Engpässen führen. <p>Bei realistischer Betrachtung dürfte sie auch unter Kostenaspekten gegenüber den heute bestehenden Lösungen von Vorteil sein.</p>
--	--

<p>Artikel 2</p> <p>Die Kantone der Region stellen dem gemeinsamen Vollzug folgende Anstalten zur Verfügung (<u>Text der Bestimmung aus Platzgründen am Schluss der Gesamtabelle</u>).</p> <p>Artikel 3</p> <p>Die Kantone Bern und Basel-Landschaft erklären sich bereit, folgende Konkordatsanstalten zu bauen und zu betreiben, vorausgesetzt, dass die erforderlichen Kredite nach dem kantonalen Recht bewilligt und die Bundesbeiträge nach Art. 386 und 388 StGB zugesichert werden:</p> <p>Kanton Bern: Strafanstalten für Frauen in Hindelbank. "Erstmals" Bestrafte und "Vorbestrafte" sind vollständig zu trennen. Für jede dieser beiden Kategorien sind je achtzig Plätze vorgesehen. Als Übergangsheim steht der "Steinhof" in Burgdorf zur Verfügung.</p> <p>Kanton Basel-Landschaft: Arbeitserziehungsanstalt für Männer (Art. 43 StGB) (für ca. 100 Zöglinge).</p> <p>Artikel 4</p> <p>¹ Die Kantone der Region sehen je nach Bedarf weitere Konkordatsanstalten vor.</p> <p>² Der Kanton Basel-Stadt verpflichtet sich, im Falle des Abbruches seiner gegenwärtigen Strafanstalt unter den in Art. 3 Absatz 1 erwähnten Voraussetzungen eine neue Konkordatsanstalt zu bauen, wobei er den Bedürfnissen der Region Rechnung tragen wird.</p> <p>³ Für diese weiteren Konkordatsanstalten gelten die Bestimmungen dieses Konkordates.</p> <p>Artikel 19</p> <p>Falls die Verhältnisse es erfordern sollen, kann die Konkordatskonferenz im Einverständnis mit den interessierten Kantonen die Zweckbestimmung einer Anstalt abändern.</p>	<p>III. Konkordatliche Vollzugseinrichtungen</p> <p>Art. 11 Verpflichtung, Anerkennung, Zweckänderung, Entbindung</p> <p>¹Die Kantone verpflichten sich, unter dem Vorbehalt der Bewilligung der erforderlichen Kredite durch die nach kantonalem Recht zuständigen Instanzen, folgende Vollzugseinrichtungen bereit zu stellen und zu betreiben oder deren Aufgaben durch Leistungsverträge mit Dritten sicherzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einrichtungen für die Verwahrung (Art. 64 Abs. 4 StGB) - geschlossene und offene Strafanstalten (Art. 76 Abs. 1 StGB) - Einrichtungen für stationäre therapeutische Massnahmen (Art. 59 Abs. 2 und 3 StGB) - Einrichtungen für Suchtbehandlung (Art. 60 Abs. 3 StGB) - Einrichtungen für das Arbeits- und Wohnexternat (Art. 77a StGB) - Einrichtungen für Massnahmen für junge Erwachsene (Art. 61 StGB) - Einrichtungen für Jugendliche gemäss Art. 1 Abs. 2 dieser Vereinbarung <p>²Die Konferenz anerkennt auf Antrag des Standortkantons eine Vollzugseinrichtung oder Teile davon als konkordatliche Institution, sofern der Bedarf nachgewiesen ist und die Vollzugseinrichtung die entsprechenden Standards erfüllt.</p> <p>³Über die Änderung der Zweckbestimmung einer konkordatlichen Einrichtung oder deren Entbindung von gemeinsamen Vollzugsaufgaben entscheidet die Konferenz auf Antrag oder nach Anhörung des Standortkantons. Gegen den Willen des Standortkantons kann eine Änderung der Zweckbestimmung oder die Entbindung von gemeinsamen Vollzugsaufgaben nur unter Einhaltung der Kündigungsfrist gemäss Art. 22 Abs. 1 erfolgen.</p>	<p>III. Konkordatliche Vollzugseinrichtungen</p> <p>Art. 11 Verpflichtung, Anerkennung, Zweckänderung, Entbindung</p> <p>K59 Art. 2 und 3 führen die als Konkordatsanstalten anerkannten Vollzugseinrichtungen namentlich und mit Platzzahlen auf. Diese starre Regelung auf Gesetzesstufe hat sich nicht bewährt und wurde zugunsten einer offeneren Formulierung aufgegeben.</p> <p>Abs. 1 nennt die verschiedenen Typen von Vollzugseinrichtungen, welche die Kantone dem Konkordat zur Verfügung stellen müssen. Neu ist die Klausel welche es ermöglichen soll, eine Vollzugsaufgabe auch durch Leistungsaufträge mit Dritten zu erfüllen. Dies natürlich im Rahmen des übergeordneten Rechts.</p> <p>Abs. 2 unterstellt die Anerkennung einer Institution als konkordatliche Vollzugseinrichtung der Kompetenz der KK.</p> <p>Die in Abs. 3 enthaltene Regelung betreffend Änderung der Zweckbestimmung einer Vollzugseinrichtung entspricht weitgehend K59 Art. 19. Die vorgeschlagene Formulierung lässt grundsätzlich die Möglichkeit offen, auch gegen den Willen des Standortkantons den Zweck einer konkordatlichen Vollzugsinstitution zu ändern oder eine solche von konkordatlichen Aufgaben zu entbinden. Es liegt aber auf der Hand, dass ein solches Vorgehen Sinn und Wesen des Konkordats widersprechen würde. Sollte der Fall trotzdem eintreten, hat der Standortkanton einerseits den Schutzmechanismus des Streitbeilegungsverfahrens gemäss Art. 21 zur Verfügung. Andererseits schützt ihn die sechsjährige Übergangsfrist, welche der Kündigungsfrist gemäss Art. 22 Abs. 1 entspricht</p>
---	---	---

Artikel 20 Aus- und Weiterbildung des Anstaltpersonals. Die Konkordatskonferenz fördert die Aus- und Weiterbildung des Anstaltpersonals.----	Art. 12 Anstellung, Aus- und Weiterbildung Damit der gesetzliche Vollzugsauftrag erfüllt und die Vollzugsgrundsätze eingehalten werden können, sorgen die Kantone für eine ausreichende Zahl geeigneter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und für deren, soweit zweckmässig, gemeinsame Aus-, Fort- und Weiterbildung.	IV. Personal <u>Art. 12 Anstellung, Aus- und Weiterbildung</u> K59 enthält in Art. 20 bereits eine ähnliche Bestimmung. Neu ist die Anforderung, eine ausreichende Zahl geeigneter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anzustellen.
Artikel 5 ¹ Die Konkordatskantone verpflichten sich, ihre Verurteilten in die vorhandenen Konkordatsanstalten einzuweisen. Kurze Gefängnisstrafen bis zu drei Monaten können von den Kantonen weiterhin in ihren Gefängnissen (Bezirksgefängnissen) vollzogen werden. ² Die nachträgliche Versetzung eines Verurteilten in eine andere Konkordatsanstalt oder in eine weitere Anstalt bleibt unter besonderen Umständen vorbehalten.	Art. 13 Allgemeines ¹ Die Kantone verpflichten sich, die von ihnen zu vollziehenden Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Massnahmen in den konkordatlichen Einrichtungen durchzuführen. ² Vorbehalten bleiben: a) der Vollzug von Freiheitsstrafen in einem Gefängnis des für den Vollzug zuständigen Kantons, wenn die betroffene Person aus zeitlichen oder persönlichen Gründen nicht in eine konkordatliche Einrichtung eingewiesen werden kann; b) der Vollzug in Form der Halbgefängenschaft; c) der Vollzug des Wohn- und Arbeitsexternats, soweit in den konkordatlich anerkannten Einrichtungen keine Plätze vorhanden sind; d) die Abtretung des Vollzugs an einen Kanton, der dem Konkordat nicht angehört; die Einweisung in eine Vollzugseinrichtung ausserhalb des Konkordats im Einzelfall aus Sicherheitsgründen, zur Optimierung der Insassenzusammensetzung oder wenn die Wiedereingliederung auf Grund der Beschäftigungs- oder Ausbildungssituation oder mit Rücksicht auf das familiäre Umfeld dadurch erleichtert wird.	V. Vollzugsbestimmungen <u>Art. 13 Allgemeines</u> Prinzipiell geht es um die Übernahme von K59 Art. 5. Abs. 1 stipuliert den Grundsatz, wonach Freiheitsstrafen und freiheitsentziehende Massnahmen in konkordatlichen Einrichtungen zu vollziehen sind. Die bisher geltende generelle Ausnahme für kurze Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten wird an dieser Stelle weggelassen. Der Grund liegt einerseits darin, dass die heute gelebte Praxis häufig davon abweicht. Andererseits darin, dass es kurze Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten nach der Philosophie des neuen AT StGB eigentlich nicht mehr geben soll. Abs. 2 regelt die Ausnahmen. Lit. a) ermöglicht wiederum, dass kurze Freiheitsstrafen ausnahmsweise weiterhin in nichtkonkordatlichen Einrichtungen vollzogen werden können. Aus zeitlichen Gründen wird es kaum je Sinn machen, jemanden für eine sehr kurze Strafe in eine Vollzugsanstalt einzuweisen.
Artikel 7 Der Kanton, der eine Strafe oder Massnahme zu vollziehen hat (genannt Vollzugskanton), weist den Verurteilten in eine der vorhandenen Konkordatsanstalten ein. ² Der Vollzugskanton nimmt die Einweisung in die geeignete Anstalt auf Grund der Angaben vor, die er vom urteilenden Gericht erhält. Diese Angaben sowie das motivierte Urteil sind der Konkordatsanstalt zu übermitteln, welcher der Verurteilte zugewiesen wird.	Art. 14 Einweisung, Versetzung ¹ Die Vollzugsbehörde bestimmt die geeignete Vollzugseinrichtung und stellt ihr die sachdienlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung. ² Eine Versetzung in eine andere Vollzugseinrichtung kann unter Angabe der Gründe von der Vollzugsbehörde selbst oder auf Antrag der Vollzugseinrichtung veranlasst werden. Bei hoher Dringlichkeit kann die Vollzugseinrichtung die Versetzung selber vornehmen. Die Vollzugsbehörde ist hierüber umgehend zu informieren.	<u>Art. 14 Einweisung, Versetzung</u> Abs. 1 entspricht K59 Art. 7. Abs. 2 sieht neu eine Regelung vor, unter welchen Voraussetzungen eine Versetzung von einer Vollzugseinrichtung in eine andere erfolgen kann. Entspricht Regl99 § 17.
Artikel 6 Die Kantone, welche über Konkordatsanstalten verfügen, verpflichten sich, die Verurteilten der	Art. 15 Aufnahmepflicht, Vollzugsvorschriften ¹ Die Kantone, welche Konkordatsinstitutionen führen, verpflichten sich, die Verurteilten bzw. die zum vorzeitigen Straf- oder	<u>Art. 15 Aufnahmepflicht, Vollzugsvorschriften</u> Abs. 1 entspricht grundsätzlich K59 Art. 6 und ist das Pendant zur Einweisungspflicht nach Art. 13. Der bereits heute gelten-

aktuelles KK**revid. neues KK****Kommentar**

<p>Region aufzunehmen. Sofern nachgewiesenermassen genügend Platz vorhanden ist, können sie auch Verurteilte der entsprechenden Kategorie aus Kantonen aufnehmen, die nicht zur Region gehören</p> <p>Artikel 9</p> <p>¹ Anstaltsreglement. Alle in eine Konkordatsanstalt eingewiesenen Verurteilten unterstehen den gesetzlichen Vorschriften des Kantons, in dem die Anstalt liegt.</p>	<p>Massnahmenantritt Eingewiesenen aus den anderen Kantonen nach den gleichen Grundsätzen aufzunehmen wie die Gefangenen aus dem eigenen Kanton.</p> <p>²Der Vollzug richtet sich nach den Vorschriften für die einzelnen Vollzugseinrichtungen. Die Hausordnungen werden vom Standortkanton erlassen. Sie richten sich nach der Konkordatsvereinbarung und den konkordatlichen Richtlinien und sind der Konferenz zur Kenntnis zu bringen.</p>	<p>de Gleichbehandlungsgrundsatz für Aufnahmen aus dem eigenen Kanton und solche aus anderen Konkordatskantonen wird präzisiert.</p> <p>Abs. 2 übernimmt materiell K59 Art. 9 Abs. 1. Neu wird vorgesehen, dass die Hausordnungen der KK zur Kenntnis zu bringen sind. Die Regelung dient vor allem der Vereinheitlichung des Vollzugs und der Einhaltung der Richtlinien und Vollzugsbestimmungen.</p>
<p>Artikel 8</p> <p>Vollzugskompetenzen, Fürsorge. Der Vollzugskanton übt sämtliche Vollzugskompetenzen aus (wie endgültige oder bedingte Entlassung, Strafunterbruch, Urlaub, Aufhebung von Massnahmen, Rückversetzung, Schutzaufsicht, nachträglicher Vollzug der Strafe) und trifft die für die Verurteilten und ihre Angehörigen erforderliche Fürsorge, auch wenn der Vollzug in der Konkordatsanstalt eines anderen Kantons durchgeführt wird.</p> <p>² Die Bestimmungen des Konkordates über die Kosten des Strafvollzuges bleiben vorbehalten.</p>	<p>Art. 16 Vollzugskompetenzen, Vollzugsplanung, Vollzugsplan, Besichtigungen</p> <p>¹Der einweisende Kanton übt alle Vollzugskompetenzen aus. Er kann Vollzugskompetenzen an die Vollzugseinrichtung delegieren.</p> <p>²Die Vollzugsbehörde ist für die Vollzugsplanung zuständig. Die Kantone sorgen dafür, dass ihre Behörden, namentlich die Ausländerbehörden, die vollzugsrelevanten Entscheide so früh als möglich treffen.</p> <p>³Die Vollzugseinrichtung erstellt zusammen mit der eingewiesenen Person den Vollzugsplan gemäss Art. 75 Abs. 3 StGB. In die Erarbeitung des Vollzugsplans werden einbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Vollzugsbehörde, wenn sie es verlangt; b) die Bewährungshilfe oder Fachstellen bei Bedarf, insbesondere bei der Vorbereitung der Entlassung. <p>⁴Die zuständigen Behörden der Kantone können jederzeit die konkordatlichen Einrichtungen besichtigen und mit den von ihnen eingewiesenen Personen frei Rücksprache nehmen.</p>	<p><u>Art. 16 Vollzugskompetenzen, Vollzugsplanung, Vollzugsplan, Besichtigungen</u></p> <p>Abs. 1 entspricht K59 Art. 8 Abs. 1. Die Möglichkeit der Abtretung von Vollzugskompetenzen an die Vollzugseinrichtung ist lange geübte Praxis und wird hier neu verankert.</p> <p>Abs. 2 ist inhaltlich neu. Der Einbezug der Ausländerbehörden soll einem alten und bisher nur unbefriedigend gelösten Anliegen Gewicht verleihen.</p> <p>Abs. 3 befasst sich mit dem neu im AT StGB vorgesehenen Vollzugsplan und dem Einbezug betroffener Stellen außerhalb der Vollzugseinrichtung.</p>
<p>Artikel 10</p> <p>Recht zur Anstaltsbesichtigung und zum Besuch der Verurteilten. Die zuständigen Behörden der Vollzugskantone können jederzeit die Konkordatsanstalten besichtigen und mit den von ihnen eingewiesenen Verurteilten frei Rücksprache nehmen.</p>		<p>Abs. 4 entspricht K59 Art. 10.</p>
<p>Artikel 11</p> <p>¹ Meldungen über die Verurteilten. Die Konkordatsanstalten haben dem Vollzugskanton auf Wunsch hin über die Führung der Verurteilten zu berichten.</p> <p>² Bei besonderen Vorkommnissen, wie Flucht, Krankheit, Unfall, Tod eines Verurteilten, haben die Konkordatsanstalten dem Vollzugskanton sofort Meldung zu erstatten.</p>		
<p>Artikel 12</p> <p>Seelsorge. In den Konkordatsanstalten ist die Seelsorge nach Konfessionen vorzusehen</p>		
<p>Artikel 16</p> <p>Berufs- und Fortbildungskurse. Die Kantone der Region verpflichten sich, in den Konkordatsanstalten nach Möglichkeit Berufs- und Fortbildungskurse durchzuführen. Diese sollen den Verurteilten das Fortkommen nach der Entlassung erleichtern.</p>		

Artikel 8 ² Die Bestimmungen des Konkordates über die Kosten des Strafvollzuges bleiben vorbehalten.	Art. 17 Vollzugskosten, Standards, Baufonds ¹ Der einweisende Kanton vergütet dem vollziehenden Kanton die Vollzugskosten. Der Rückgriff auf andere Zahlungspflichtige bleibt vorbehalten. ² Das Kostgeld wird unter Berücksichtigung der Aufgaben der einzelnen Vollzugseinrichtungen festgelegt. Die Konferenz bestimmt, welche Leistungen mit dem Kostgeld abgegolten werden und welche Standards erfüllt sein müssen, damit das entsprechende Kostgeld verlangt werden kann. ³ Die Ermittlung der Vollzugskosten sowie die Kostenabgeltung richten sich nach Art. 27 f. der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV). Es ist ein Standortvorteil anzurechnen. Dieser ist durch die Konferenz nach einem anerkannten Rechnungsmodell festzulegen. Sie bestimmt die für die einzelnen Vollzugskategorien massgebenden Soll-Auslastungen. ⁴ Für Vollzugseinrichtungen der gleichen Kategorie sind einheitliche Kostgelder festzulegen. Um dieses Ziel zu fördern, kann die Konferenz über Kostgeldzuschläge einen Fonds äufrnen, welcher Beiträge an bauliche Investitionen ausrichtet (Baufonds). Die Ausstattung des Fonds erfolgt über einen vom einweisenden Kanton zu bezahlenden Kostgeldzuschlag von höchstens Fr. 5.00 pro Tag. Der Höchstbetrag wird nach dem Zürcher Index der Wohnbaukosten indexiert (Stand; Basis 100 Punkte 1.4.1998).	Art. 17 Vollzugskosten, Standards, Baufonds Über Vollzugskosten äusserst sich K59 in Art. 8 Abs. 2 und Art. 14. Abs. 1 regelt die grundsätzliche Zahlungspflicht des Einweisungskantons. Abs. 2 greift den Gedanken wieder auf, wonach Kostgelder in Abhängigkeit zu den verlangten und gebotenen Leistungen stehen müssen. Abs. 3 verweist für den Mechanismus der Kostenabgeltung auf die in der NFA entwickelte Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit (IRV). Als Instrument für die Kapazitätssteuerung wird der KK die Kompetenz eingeräumt, Soll-Auslastungen für einzelne Vollzugskategorien festzulegen. Abs. 4 orientiert sich am Gedanken des einheitlichen Kostgeldes gemäss K59 Art. 14 Abs. 1. Ein einheitliches Kostgeld für gleiche Angebote drängt sich auf, um die Durchlässigkeit zwischen den verschiedenen Vollzugseinrichtungen und Einweisungen nach sachlichen und nicht nach pekuniären Gesichtspunkten sicherzustellen. Die Bestimmung liefert zudem eine saubere gesetzliche Grundlage für den per 1. Januar 2002 eingeführten Baufonds. Bisher wurde dieser auf K59 Art. 14 Abs. 2 abgestützt, was in der Entstehungsphase des Baufonds jedoch da und dort umstritten war.
Artikel 13 Krankheit und Unfall. Bei Krankheit eines Verurteilten gehen die Behandlungskosten, welche die normale ärztliche Betreuung in der Anstalt überschreiten, zu Lasten des Vollzugskantons. Die Konkordatsanstalten haben ihre Insassen in genügendem Umfang gegen Unfall und Invalidität zu versichern.	Art. 18 Versicherungen ¹ Die Vollzugseinrichtung versichert die Insassen im Rahmen des Kostgeldzuschlags gegen Unfall. ² Die Vollzugseinrichtung sorgt für den Abschluss und die Aufrechterhaltung einer Krankenversicherung der Insassen im Rahmen und im Umfang des KVG-Obligatoriums. ³ Kann im Unfall- oder Krankheitsfall kein anderer Kostenträger gefunden werden, gehen die Kosten zu Lasten der Vollzugseinrichtung. ⁴ Die Vollzugseinrichtung sorgt für die Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes bei der AHV/IV.	Art. 18 Versicherungen Insassen sind in genügendem Umfang gegen Unfall und Invalidität zu versichern. K59 Art. 14 Abs. 3 ist die Grundlage für den heute erhobenen Kostgeldzuschlag. Krankheitskosten gehen nach geltendem Recht grundsätzlich zu Lasten des Einweisungskantons. Abs. 1 verlangt weiterhin die Versicherung gegen Unfall. Abs. 2 trägt den heutigen gesetzlichen Gegebenheiten im Bereich der Krankenversicherung Rechnung. Abs. 3 führt die heute geltende Praxis weiter, wonach subsidiär die Vollzugseinrichtung nicht gedeckte Unfall- oder Krankheitskosten zu tragen hat. Das Risiko des Standortkantons wird dadurch begrenzt, indem das System der Kostgeldberechnung einen bestimmten Kostendeckungsgrad gewährleistet. Abs. 4 soll das Entstehen von Versicherungslücken bei der AHV/IV vermeiden.

	Art. 19 Kostenbeteiligung <p>¹Soweit dies möglich und zumutbar ist, gehen zu Lasten der eingewiesenen Person namentlich</p> <ul style="list-style-type: none"> a) persönliche Anschaffungen; b) die Urlaubskosten; c) die Gebühren für die Benützung von Radio, Fernsehen und Kommunikationsmitteln; d) die Sozialversicherungsbeiträge; e) durch die Krankenkasse nicht gedeckte Gesundheitskosten; f) die Kosten besonderer Weiterbildungsmassnahmen; g) die Kosten der Rückkehr ins Heimatland. <p>²Die verurteilte Person beteiligt sich, bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 100.-- pro Tag, angemessen an den Kosten des Electronic Monitorings, der Halbgefängenschaft, des tageweisen Vollzugs, des Arbeitsexternats sowie des Wohn- und Arbeitsexternats.</p>	<u>Art. 19 Kostenbeteiligung</u> <p>Der geltende Konkordatstext enthält keine entsprechende Bestimmung.</p> <p>Art. 380 des neuen AT StGB stellt Grundsätze für die Kostentragung auf. Aus Gründen der Gleichbehandlung aller eingewiesenen Personen in einer Institution drängt sich eine Lösung auf der Konkordatsebene auf.</p> <p>Abs. 1 Aufwand zu Lasten der eingewiesenen Person.</p> <p>Abs. 2 schafft die gesetzliche Grundlage und einen Rahmen für die Kostenbeteiligung der verurteilten Person bei speziellen Straf- bzw. Vollzugsformen. Heute wird in der Kostgeldliste ein entsprechender Ansatz (aktuell Fr. 31.-- bis Fr. 41--) für den Vollzug der Halbfreiheit genannt. Die Kostgeldliste ist aber als rechtliche Grundlage für eine solche Kostenpflicht fragwürdig bzw. ungenügend.</p>
Artikel 21 <p>Widersprechende Abmachungen. Kantone der Region, welche früher mit andern Kantonen Vereinbarungen über den Strafvollzug getroffen hatten, welche diesem Konkordat widersprechen, verpflichten sich, diese auf den nächstmöglichen Termin anzupassen oder aufzulösen.</p>	Art. 20 Vereinbarungen mit anderen Konkordaten und Kantonen <p>¹Die Konferenz kann mit andern Konkordaten oder Kantonen Vereinbarungen abschliessen.</p> <p>²Vereinbarungen einzelner Kantone mit andern Kantonen oder Konkordaten bedürfen der Genehmigung durch die Konferenz, soweit solche Vereinbarungen den Geltungsbereich des Konkordats berühren.</p>	<u>Art. 20 Vereinbarungen mit anderen Konkordaten und Kantonen</u> <p>Abs. 1 gibt der KK neu die Kompetenz mit anderen Konkordaten oder einzelnen Kantonen anderer Konkordate Vereinbarungen abzuschliessen. Gedacht wird etwa an den Abschluss von Verträgen für den Leistungskauf bei speziellen Vollzugseinrichtungen (z.B. Vollzugskrankenhaus; Einrichtung für weibliche Gefangene nach Jugendstrafrecht).</p> <p>Abs. 2 entspricht materiell K59 Art. 21.</p>
Artikel 17 <p>² Der Konkordatskonferenz obliegt die Aufsicht über die Anwendung und Auslegung dieses Konkordates sowie die Entscheidung in Streitfällen. Sie entscheidet auch über die Errichtung weiterer Konkordatsanstalten. Ferner kann sie Empfehlungen an die Kantone der Region über Verbesserungen des Strafvollzuges im Sinne des Strafgesetzbuches abgeben. Über das Verfahren erlässt die Konferenz ein Reglement.</p>	Art. 21 Streitbeilegung <p>¹Es gelangt das Streitbeilegungsverfahren gemäss Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV) zur Anwendung.</p> <p>²Bis zum Inkrafttreten der IRV bzw. gegenüber Kantonen die der IRV nicht angehören, liegt der Entscheid in Streitfällen bei der Konferenz.</p>	<u>Art. 21 Streitbeilegung</u> <p>K59 Art. 17 Abs. 2 legt die Streitbeilegung in die Hand der KK. Das Verfahren wird nicht geregelt.</p> <p>Die Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV) stellt ein umfassendes Instrumentarium für die Streitbeilegung zur Verfügung. Dieses wird mit Abs. 1 übernommen.</p> <p>Abs. 2 stellt einerseits eine Übergangsbestimmung dar, für den Fall, dass das revidierte Konkordat vor der IRV in Kraft tritt. Andererseits trifft er eine subsidiäre Regelung für Kantone, welche der IRV nicht beitreten oder noch nicht beigetreten sind.</p>

Artikel 22 Kündigung. Jeder Kanton der Region kann das Konkordat unter Beobachtung einer sechsjährigen Frist auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung beim Präsidenten der Konkordatskonferenz kündigen.	Art. 22 Kündigung, Ausschluss ¹ Ein Kanton kann unter Beachtung einer sechsjährigen Frist auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an die Konferenz aus dem Konkordat austreten. ² Ein Kanton kann mit Zweidrittelsmehrheit der Mitglieder aus dem Konkordat ausgeschlossen werden, wenn er sich fortgesetzt und in gravierender Weise konkordatswidrig verhält. ³ Die verbleibenden Kantone teilen die Vollzugaufgaben soweit nötig neu auf.	<u>Art. 22 Kündigung, Ausschluss</u> Abs. 1 übernimmt K59 Art. 22. Abs. 2 sieht neu auch eine Ausschlussmöglichkeit vor, wobei ein doppeltes qualifiziertes Mehr vorgeschlagen wird (zwei Drittel nicht nur der anwesenden, sondern aller Mitglieder des Konkordats).
Artikel 18 ¹ Inkrafttreten des Konkordates. Das Konkordat tritt nach Genehmigung durch die zuständigen Instanzen der Konkordatskantone ⁽²⁾ und des Bundesrates ⁽³⁾ frühestens am 1. Januar 1960 in Kraft. ² Solange die gegenwärtige Strafanstalt Liestal noch in Betrieb ist, wird sie in die vorhandenen Konkordatsanstalten einbezogen. ³ In den nach Art. 3 und 4 vorgesehenen Konkordatsanstalten wird der Vollzug nach Konkordat aufgenommen, sobald sie betriebsbereit sind	Art. 23 Inkrafttreten Nach erfolgter Zustimmung aller Kantone bestimmt die Konferenz den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Konkordats.	<u>Art. 23 Inkrafttreten</u> Mit dem Beschluss über das Inkrafttreten, wird die KK eine Liste derjenigen Vollzugsinstitutionen zu verabschieden haben, welche unter neuem Recht den Status von Konkordatsinstitutionen gemäss Art. 11 haben sollen. Dabei wird davon ausgegangen, dass für alle Vollzugseinrichtungen die bisher konkordatliche Aufgaben erfüllen, unter Vorbehalt von Art. 11 Abs. 3, eine Besitzstandsgarantie gilt.
	Art. 24 Aufhebung der bisherigen Vereinbarung Mit dem Inkrafttreten dieses Konkordats wird die Vereinbarung vom 26. März 1959 aufgehoben.	

Artikel 2 (Strafvollzugskonkordat vom 4. März 1959)

Die Kantone der Region stellen dem gemeinsamen Vollzug folgende Anstalten zur Verfügung:

1. Für "erstmals" bestrafté männliche Zuchthaus- und Gefängnisgefangene:

Kanton Bern: die Anstalten in Witzwil (400 Plätze)

Kanton Solothurn: Anstalt Oberschönengrün (70 Plätze)

Kanton Zug: Strafanstalt Zug (30 Plätze)

In die Anstalten für "erstmals" Bestrafte werden eingewiesen:

a. die Zuchthaus- und Gefängnisgefangenen, welche in den letzten fünf Jahren keine Zuchthaus- oder Gefängnisstrafen über sechs Monate verbüsst
und weder gemein- noch fluchtgefährlich sind;

b. in Ausnahmefällen "Vorbestrafte".

2. Für "vorbestrafte" männliche Zuchthaus- und Gefängnisgefangene:

Kanton Aargau: Strafanstalt Lenzburg (140 Plätze)

Kanton Basel-Stadt: Strafanstalt Basel (120 Plätze)

Kanton Bern: Strafanstalt Thorberg (150 Plätze)

Kanton Luzern: Anstalt Wauwilermoos (80 Plätze) und Anstalt Sedel (100 Plätze)

In die Anstalt für "Vorbestrafte" werden eingewiesen:

a. die Zuchthaus- und Gefängnisgefangenen, welche in den letzten fünf Jahren eine Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe über sechs Monate verbüsst,
b. ausnahmsweise "erstmals" Bestrafte, die gemein- oder fluchtgefährlich sind.

3. Für männliche Verwahrte gemäss Art. 42 StGB:

Kanton Aargau: Verwahrungsanstalt Lenzburg (100 Plätze)

Kanton Bern: Verwahrungsanstalt Thorberg (150 Plätze)

4. Für administrativ Eingewiesene (Vormundschaftsrecht oder kantonales Versorgungsrecht):

Kanton Bern: Arbeitsanstalt St. Johannsen (180 Plätze)

Kanton Schwyz: Arbeitsanstalt Kaltbach (50 Plätze)

Kanton Solothurn: Anstalt Schachen (65 Plätze)